

Anpassung der Grundlohngrenze für SFN-Zuschläge (§ 3b EStG)

Executive Summary

- Der Entwurf hebt die Grundlohngrenze nur für Sonn- und Feiertagsarbeit auf 75 Euro an und führt damit erstmals unterschiedliche Grenzen innerhalb des § 3b EStG ein.
- Die Differenzierung ist insbesondere im internationalen Flugbetrieb praktisch kaum umsetzbar und gefährdet bewährte Pauschalierungsverfahren.
- Die Grundlohngrenze sollte einheitlich auch für Nachtarbeit angehoben werden. Hilfsweise ist eine eng begrenzte Ausnahme für Besatzungsmitglieder von Luftfahrzeugen erforderlich.

Sonderfall: Luftverkehr

Im internationalen 24/7-Flugbetrieb sind unterschiedliche Grundlohngrenzen bei Sonn- und Feiertagsarbeit einerseits und Nachtarbeit andererseits kaum praktikabel: Wegen wechselnder Zeitzonen werden begünstigte Zeiten nicht je Einsatz, sondern über abgestimmte Pauschalierungsverfahren abgerechnet.

Für fliegendes Personal werden SFN-Zuschläge auf Grundlage gesellschaftsspezifischer Lohnsteueranrufungsauskünfte pauschal abgerechnet. Maßgeblich ist ein mit der Finanzverwaltung abgestimmter Anteil begünstigter Flugzeiten.

Unterschiedliche Grundlohngrenzen erforderten eine getrennte Ermittlung und gewichtete Aufteilung über Flugsegmente und Zeitzonen. Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit ließe sich dabei weder praktikabel noch rechtssicher voneinander abgrenzen.

Auch beim Bodenpersonal bilden die SAP-Systeme bislang jeweils nur eine Grundlohngrenze für Lohnsteuer und Sozialversicherung ab. Getrennte Grenzen erforderten neue SAP-Schemata, zusätzliche Zuordnungsmerkmale und die Anpassung Hunderter SFN-Lohnarten – mit erheblichem administrativem und finanziellem Aufwand.

Bewertung und Forderung

§ 3b EStG trägt den unterschiedlichen Belastungen von Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit bereits durch gestaffelte Zuschlagssätze Rechnung. Zusätzliche unterschiedliche Grundlohngrenzen überzeugen daher weder systematisch noch mit Blick auf das Reformziel. Wenn die steuerlichen Rahmenbedingungen für Arbeit zu besonderen Zeiten verbessert werden sollen, ist nicht nachvollziehbar, weshalb Nachtarbeit ausgenommen bleibt. Dies gilt besonders für den Luftverkehr, in dem sie unverzichtbarer Teil des durchgängigen Betriebs ist.

Die Grundlohngrenze nach § 3b EStG sollte daher für Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeitszuschläge einheitlich angehoben werden. So würde die Reform ihr Ziel erreichen, ohne bewährte Abrechnungsmodelle zu verkomplizieren.

Kann eine einheitliche Anhebung nicht umgesetzt werden, muss zumindest für Besatzungsmitglieder von Luftfahrzeugen eine eng begrenzte Sonderregelung gelten: Auch bei Nachtarbeit sollte für sie die höhere Grundlohngrenze Anwendung finden. Die besonderen Einsatz- und Abrechnungsbedingungen rechtfertigen dies: Flugsegmente erstrecken sich über mehrere Zeitzonen, sodass sich die begünstigten Zeiträume nicht mit vertretbarem Aufwand trennscharf zuordnen lassen. Die Ausnahme würde die bewährte pauschalierende Abrechnung erhalten, ohne die Systematik des § 3b EStG infrage zu stellen.

Formulierungsvorschlag für § 3b Absatz 2 Satz 2 EStG: „Abweichend von Satz 1 ist bei Arbeitnehmern, die als Besatzungsmitglieder von Luftfahrzeugen beschäftigt werden, der Grundlohn auch für Nachtarbeit mit höchstens 75 Euro anzusetzen.“